

gen gebunden sein, vielmehr mag es ihnen freistehen, auch andere ihnen bekannte und besonders zusagende Predigtbücher zu wählen, dafern sie nur in Form und Inhalt den oben bemerkten Voraussetzungen entsprechen.

Wo in einer Gemeinde an der Stelle eines durch die obige Anordnung außer Gebrauch gesetzten Predigtbuchs oder sonst ein neues Predigtbuch zu den Predigtvorlesungen anzuschaffen ist, hat jederzeit der betreffende Geistliche die nöthige Einleitung zu treffen und mit Rücksicht auf den Bildungsstand seiner Gemeinde, die ihm für dieselbe am geeignetsten erscheinende Predigtsammlung auszuwählen, wobei derselbe etwaige Wünsche des Lehrers und der Gemeinde thunlichst berücksichtigen wird. Es ist aber die diesfalls beabsichtigte Wahl, sobald ein anderes unter den in Obigem empfohlenen Sammlungen nicht mit begriffenes Predigtbuch gewählt werden soll, vorerst dem Ephorus zur Genehmigung anzuzeigen. In dem oben bemerkten Falle, in welchem mehrere Pfarochien zu dem Zwecke zusammentreten, um sich verschiedene Predigtbücher zu gemeinschaftlichem Gebrauche bei den Predigtvorlesungen anzuschaffen, welche Sammlungen alsdann unter den zusammengetretenen Gemeinden jährlich zu wechseln sein werden, haben analog dem in Vorstehendem bemerkten Verfahren die betreffenden Pfarrgeistlichen in gemeinschaftlicher Berathung dem Bedürfnisse abzuhelfen.

Die Kreisdirectionen und das Gesamt-Consistorium haben durch die Ephoren und beziehentlich den Kirchen- und Schulrath der Geistlichen und Lehrer des Landes von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen, auch die Erstgenannten anzuweisen, daß sie die genaue Beobachtung derselben nicht nur einschärfen, sondern auch sorgfältig überwachen.

Dresden am 7. März 1854.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Falkenstein.

Schr.